

zelter Vorkehrungen und äußern hier statistisch oft nicht erfassbare Wirkungen»²⁷⁴, obgleich sie solche zweifellos und sinnvollerweise zeitigten. Klein war demnach skeptisch, was die *Quantifizier- und Messbarkeit der Prozessökonomie* betraf, ganz abgesehen vom Missstand, dass oftmals überhaupt verlässliche und repräsentative empirische Daten gar nicht erhoben wurden²⁷⁵. Empirische Befunde konnten durchaus hilfreich sein und als objektivierte Bestätigungen dienen; Klein stützte sich bei seinen Überlegungen zuweilen auch auf sie,²⁷⁶ zum Beispiel bezüglich der Verfahrensdauer²⁷⁷, bezüglich der Häufigkeit des vorbereitenden Verfahrens²⁷⁸ oder von Rekursen²⁷⁹. Allein alle Aspekte der Prozessökonomie vermochten sie nicht zu dokumentieren. Die Prozessökonomie auf sie zu reduzieren, namentlich auf die leicht messbare Dauer des Zivilprozesses, dem hätte Franz Klein widersprochen; er tat das zum Beispiel ausdrücklich bei den selteneren Prozessverzögerungen durch parteiseitige Unzuständigkeitseinreden, die statistisch keinen Niederschlag fanden und nicht empirisch ausweisbar waren²⁸⁰. Auf keinen Fall durfte man bei Untersuchung der Prozessökonomie dem Irrglauben verfallen, dass «man die Prozesse lediglich zählt und nicht wägt. [...] Die Statistik eröffnet leider keine Möglichkeit, die Causen nach ihrer Bedeutung zu sondern.»²⁸¹ Und gerade – um Kleins Kritik weiterzuspinnen – bei überschaubaren Zuständigkeitsbereichen, wie sie in Österreich bei den Bezirksgerichten oder im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich vorlagen, versagte die Statistik hinsichtlich der Erfassung der Prozessökonomie: Weil die Statistik das gerichtliche prozessökonomische Handeln bloss anhand gewisser Merkmale wie Verfahrensdauer oder bestimmter Prozesshandlungen registrierte, reduzierte sie es auf Teil-

274 Klein, *Zeit- und Geistesströmungen*, S. 26. Siehe Madlé, *passim*, besonders S. 160, S. 167–171 und S. 174, je m. w. H.

275 Vgl. beispielsweise Klein, *Zivilprozeß*, S. 130 oder S. 330. Siehe Oberhammer/Domej, *Delay*, S. 260 f.

276 Vgl. Mayr, *Friedensgerichtsbarkeit*, S. 137, sowie Mayr, *Rechtsschutzalternativen*, S. 253 f.; Lewisch, Klein, S. 370.

277 Siehe Klein, *Praxis*, S. 7–9; Klein, *Zivilprozeß*, S. 330 in Verbindung mit S. 331–333.

278 Siehe Klein, *Zivilprozeß*, S. 214.

279 Siehe Klein, *Zivilprozeß*, S. 457 f.

280 Siehe Klein, *Zivilprozeß*, S. 130.

281 Madlé, S. 173.